D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 2000	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 00	**Gesetz zur Vorbereitung der Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt (Vorschaltgesetz)** ..... *GVBl. II 330-44*	314
14. 6. 00	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer** ..... *Hebt auf GVBl. II 41-20*	315
13. 6. 00	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2001 ..... *GVBl. II 333-19*	316

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Vorbereitung der Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt (Vorschaltgesetz)*)

Vom 15. Juni 2000

Artikel 1

Der Umlandverband Frankfurt soll zum 31. März 2001 aufgelöst werden. Das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 584) und das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), gelten deshalb mit folgenden Abweichungen:

§ 1

(1) Eine Neuwahl des Verbandstages findet nicht statt.

(2) Eine Wahl oder Wiederwahl von hauptamtlichen Wahlbeamten darf nicht mehr erfolgen. Die Amtszeit des Verbandsdirektors wird bis zum 31. März 2001 verlängert.

§ 2

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf

1. die Einstellung von Angestellten, Arbeitern und Beamten;
2. die Höhergruppierung oder Beförderung von Angestellten, Arbeitern und Beamten, soweit die Maßnahmen nicht aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind;
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die zur Leistung von Ausgaben führen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes im Einzelfall den Betrag von 50 000 DM übersteigt;
4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert den Betrag von 50 000 DM übersteigt.

Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte und für einen Kreis von Geschäften die Genehmigung allgemein erteilen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juni 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 330-44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer*)

Vom 14. Juni 2000

§ 1

Das Gesetz über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 441) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Minister der Finanzen

Weimar

*) Hebt auf GVBl. II 41-20

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2001*)

Vom 13. Juni 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte und der Kreistage findet am 18. März 2001 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 333-19

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00
ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9 83 66 25, Fax: (0561) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.